

Satzung

des

Akademischen Alpenvereins München

(Eingetragener Verein)



München 1924

Dr. C. Wolf & Sohn, München.

I. Sitz und Zweck.

§ 1. Der „Akademische Alpenverein München E. V.“ (A.A.V.M.) hat seinen Sitz in München.

Sein Ziel ist die Förderung der Hochturistik unter der akademischen Jugend und die Erziehung seiner Mitglieder zu selbständigen Bergsteigern.

Dieses Ziel sucht er auf Grundlage enger Kameradschaft zu erreichen durch gemeinsame Bergfahrten, gesellige Zusammenkünfte und Vorträge, Ausbau einer Bücherei, Lichtbildsammlung und ähnliche Einrichtungen.

II. Mitgliedschaft.

§ 2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (o.M.), alten Herren (a.H.), Ehrenmitgliedern (E.M.) und bedingten Mitgliedern (b.M.).

§ 3. Alle Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) müssen einer Sektion des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins angehören bzw. sich bei ihrer Aufnahme verpflichten, einer solchen sofort beizutreten.

Ordentliches Mitglied kann jeder an einer Münchener Hochschule immatrikulierte Studierende werden.

In besonderen Ausnahmefällen können auch Altakademiker, die noch ausübende Bergsteiger sind, als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können dem Verein nahestehende und um die Hochturistik verdiente Personen ernannt werden.

Die ordentlichen Mitglieder teilen sich in Aktive und Inaktive. Ein ordentliches Mitglied, dem zwingende Gründe die Erfüllung seiner Pflichten unmöglich machen, muß auf Ansuchen durch den Ausschuß des Aktivenverbandes in den inaktiven Stand versetzt werden. Auswärtige ordentliche Mitglieder gelten stets als Inaktive.

Bedingte Mitglieder sind als Aktive anzusehen.

„Alter Herr“ werden auf Antrag durch Beschluß des Aktivenverbandsausschusses diejenigen ordentlichen Mitglieder, die die Hochschule endgültig verlassen haben und ihren Zahlungsverpflichtungen dem Aktivenverband gegenüber nachgekommen sind.

§ 4. Dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft geht eine bedingte Aufnahme voraus.

Diese erfolgt durch den Ausschuß des Aktivenverbandes nach schriftlicher Anmeldung und Anwesenheit an mindestens vier offiziellen Vereinsveranstaltungen.

Die bedingte Aufnahme von Altakademikern kann nur mit vorheriger Zustimmung des Altherrenverbandsausschusses erfolgen.

Die bedingte Mitgliedschaft erlischt durch Verlassen der Münchener Hochschulen.

Die endgültige Aufnahme erfolgt, nachdem das bedingte Mitglied mindestens zweimal mit Vereinsmitgliedern auf Turen gewesen ist, in der geschäftlichen Sitzung — bei Altakademikern in der Vollversammlung — mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Ausschuß hat nach spätestens zwei Semestern bedingter Mitgliedschaft Aufnahme oder Ablehnung vorzuschlagen.

Nach der Wahl zum ordentlichen Mitglied erhält das Mitglied das Vereinszeichen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt in der Vollversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Streichung oder Ausschluß.

Der Austritt muß durch schriftliche Mitteilung erklärt werden, doch bleibt in diesem Fall der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Streichung kann durch Beschluß der Vollversammlung erfolgen, wenn über ein Mitglied mindestens fünf Jahre keine Nachricht mehr zu erlangen war.

Ausschluß kann durch die Vollversammlung mit drei Viertel Mehrheit erfolgen bei Verstoß gegen die Vereinssatzung, Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, bei ordentlichen Mitgliedern auch bei Mangel an jeder alpinen Tätigkeit, Interessenlosigkeit am inneren Vereinsleben oder Verstößen gegen die Pflichten eines akademischen Bürgers.

Der Ausschluß eines alten Herrn kann nur auf einen Antrag des Altherrenverbandsausschusses stattfinden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6. Alle Mitglieder haben, vorbehaltlich des § 16, das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu

besuchen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich der ihm eingeräumten Vergünstigungen zu bedienen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die vom Ausschuß bezeichneten Vereinsveranstaltungen zu besuchen.

Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, bei allen Veranstaltungen des Vereins und auf Turen das Vereinszeichen zu tragen.

Die ordentlichen Mitglieder und alten Herren haben einen von ihrem Verband festzusetzenden Beitrag in die Verbandskassen zu zahlen.

Der Beitrag für die Zeit der bedingten Mitgliedschaft wird erst mit der endgültigen Aufnahme fällig. Die Aufnahmegebühr beträgt einen halben Jahresbeitrag.

Bedingte Mitglieder haben zu den geschäftlichen Sitzungen, Vollversammlungen, Altherrensitzungen und Ausschußsitzungen keinen Zutritt.

§ 7. Alle Mitglieder haben im November jeden Jahres kurze Berichte bezw. Fehlanzeigen über sämtliche während des letzten Jahres (1. November bis 31. Oktober) ausgeführte Turen an den Verein einzusenden. Nichteinsendung trotz ausdrücklicher Aufforderung — bei ordentlichen Mitgliedern auch Fehlanzeige — kann als Verstoß gegen die Interessen des Vereins angesehen werden.

IV. Vertretung nach Außen.

§ 8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ist der 1. Vorstand, in dessen Verhinderung der Kassenwart

des Aktivenverbandes oder der 1. Vorstand, in dessen Verhinderung der Kassenwart des Altherrenverbandes. Bei Geschäften, die Bau, Pacht, Miete, Kauf oder Verkauf einer Schutzhütte oder eines Vereinsheims zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung der Vollversammlung erforderlich.

Im Innenverhältnis ist diese Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der folgenden Paragraphen beschränkt.

V. Innere Gliederung des Vereins.

§ 9. Die ordentlichen Mitglieder und bedingten Mitglieder bilden innerhalb des Vereins einen Aktivenverband (A.V.), die alten Herren und Ehrenmitglieder einen Altherrenverband (A.H.V.).

Ersterer ist unter dem Namen „Akademischer Alpenverein München, Aktivenverband“, bei der Universität eingetragen. Ihm obliegt die Pflege des inneren Vereinslebens, die Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen (soweit es sich nicht um interne Veranstaltungen des Altherrenverbandes handelt), die Vertretung des Vereins in der Studentenschaft und in der Öffentlichkeit, sowie die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Altherrenverband übertragen sind.

Nur in diesem Umfang ist er im Innenverhältnis zur Vertretung des A.A.V.M. ermächtigt.

Der Altherrenverband hat die Aufgabe, über das Vereinsvermögen zu wachen und es im Sinne der Ziele des A.A.V. M., § 1, Abs. I und II, zu verwalten, weiterhin den Zusammenhalt unter den alten Herren

und mit dem Aktivenverbände zu pflegen und ihnen eine Vertretung innerhalb des Vereins zu geben.

Nur in diesen Belangen ist er im Innenverhältnis zur Vertretung des A.A.V.M. berufen.

VI. Aktivenverband.

§ 10. Die Mitgliederversammlung des Aktivenverbands ist die geschäftliche Sitzung (G.S.). Die ordentlichen Mitglieder haben in ihr Sitz und Stimme, können wählen und gewählt werden. Die alten Herren und Ehrenmitglieder haben mit beratender Stimme Zutritt. Bei Neuaufnahmen haben sie das Recht, mitzustimmen; soweit sie sich der Stimme enthalten, sind sie jedoch nicht als anwesende Stimmberechtigte zu zählen.

Die Geschäftliche Sitzung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Tage vorher durch Anschlag an den Hochschulen stattzufinden. Soll die Geschäftliche Sitzung an einem anderen als dem üblichen Vereinsabend stattfinden, so ist sie allen ordentlichen Mitgliedern und dem Ausschuß des Altherrenverbands zwei Tage vorher mit Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

§ 11. Die Geschäftliche Sitzung entscheidet über endgültige Aufnahme der Mitglieder, Wahl des Ausschusses, Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

Die Geschäftliche Sitzung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der in München wohnenden ordentlichen Mitglieder anwesend ist und wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Geschäftliche Sitzung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Mittelbare Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlüsse einer Geschäftlichen Sitzung müssen in ihrem Vollzug gehemmt und einer Vollversammlung zur nochmaligen Beratung und Bestätigung vorgelegt werden, wenn ein Viertel der Zahl der Münchener Mitglieder es verlangt.

Über jede Geschäftliche Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12. Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Kassenwart und dem Bücherwart.

Die Mitglieder des Ausschusses werden in der oben angegebenen Reihenfolge gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, das Ergebnis wird durch den Schriftführer festgestellt und vom Vorsitzenden nachgeprüft.

Scheidet im Laufe des Semesters ein Ausschußmitglied aus, so findet durch eine demnächst einzuberufende Geschäftliche Sitzung Ersatzwahl statt.

§ 13. Der Ausschuß entscheidet selbständig in allen dem Aktivenverband obliegenden Angelegenheiten, die nicht der Geschäftlichen Sitzung oder Vollversammlung vorbehalten sind; letztere hat er

vorzubereiten. Seine Beschlüsse hat er der Geschäftlichen Sitzung bekanntzugeben.

Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorstand einberufen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald vier Mitglieder, darunter einer der beiden Vorstände, anwesend sind. Die Beschlüsse fallen durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14. Die Leitung des A.A.V.M. und des Aktivenverbands im A.A.V.M. obliegt dem 1. Vorstand, im Verhinderungsfalle einem anderen Ausschußmitglied in der oben § 12 angegebenen Reihenfolge.

Dem Schriftführer obliegt die Besorgung des gesamten Schriftwesens, soweit es nicht dem Altherrenverbands-Schriftführer übertragen ist, dem Kassenswart die Führung der Aktivenkasse, dem Bücherwart die Verwaltung der Bücherei und Lichtbildsammlung.

In der zur Wahl des Ausschusses bestimmten Geschäftlichen Sitzung hat der Vorstand über das vergangene Semester Bericht zu erstatten, der Kassenswart hat einen vom Kassenswart des Altherrenverbands unterzeichneten Bericht, sowie einen Voranschlag vorzulegen.

Der Ausschuß hat gegen Ende des Jahres für Versendung eines wenn möglich gedruckten Jahresberichts Sorge zu tragen.

§ 15. Die Disziplinargewalt über ordentliche Mitglieder und bedingte Mitglieder liegt beim Aktivenverband. Dieser kann

1. durch Ausschuß- oder Geschäftliche Sitzung Verweis erteilen;
2. die Streichung oder den Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes bei der Vollversammlung beantragen;
3. durch Ausschußbeschuß Geldstrafen bis zu drei Mark gegen seine Mitglieder verhängen.

Der Gemaßregelte kann Nachprüfung des Falles durch die Geschäftliche Sitzung beantragen.

VII. Alt-Herren-Verband.

§ 16. Die Mitgliederversammlung des Altherrenverbands ist die Alt-Herren-Sitzung (A.H.S.). Die alten Herren und Ehrenmitglieder haben in ihr Sitz und Stimme, können wählen und gewählt werden. Die Ausschußmitglieder des Aktivenverbands haben Zutritt, können sich zu den einzelnen Punkten äußern und Anträge stellen.

Der Ausschuß des Altherrenverbands kann dieses Recht ausschließen. Es ist dies dem Ausschuß des Aktivenverbands jeweils bei der Berufung der Altherrensitzen mitzuteilen.

§ 17. Die ordentliche Altherrensitzen findet alljährlich im November statt.

Außerordentliche Altherrensitzen können von dem Ausschuß jederzeit einberufen werden; sie müssen

einberufen werden und zwar innerhalb von vier Wochen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich bei dem Ausschuß beantragt.

Von dem Stattfinden einer Altherrensitzung hat die Vorstandschaft alle Münchener alten Herren und den Ausschuß des Aktivenverbandes mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen.

Die Altherrensitzung ist beschlußfähig, wenn die Zahl der Anwesenden ein Fünftel der Zahl der Münchener Mitglieder beträgt und wenn die Einberufung nach Abs. II erfolgte.

Von dem Erfordernis der Zahl wird abgesehen, wenn die zu behandelnde Angelegenheit bereits in einer unmittelbar vorhergegangenen beschlußfähigen Sitzung zur Beratung stand.

§ 18. Anträge zur Altherrensitzung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei dem Ausschuß einzureichen; später einlaufende Anträge braucht der Ausschuß nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur zur Beratung kommen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies befürworten. Die Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 19. Die Altherrensitzung hat den Ausschuß des Altherrenverbandes zu wählen, den alten Herren Beitrag festzusetzen und dem Ausschuß alljährlich Entlastung zu erteilen.

§ 20. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassenwart, einem oder mehreren Hüttenwarten und einem Sachwalter. Vertretung der Ausschußmitglieder untereinander ist statthaft. Für Ausschußmitglieder, die vorzeitig ausscheiden, kann dieser Ersatz wählen.

Der Ausschuß wird in der alljährlichen ordentlichen Altherrensitzung nach Maßgabe des § 12, II gewählt.

Über die Altherrensitzung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21. Die Vorstandschaft führt die dem Altherrenverband übertragenen Geschäfte selbständig innerhalb der ihr durch die Altherrensitzung gegebenen Richtlinie; Geschäfte ihres Wirkungskreises, deren Entscheidung der Vollversammlung zusteht, hat sie vorzubereiten und nach deren Weisung zu erledigen.

Im einzelnen obliegen ihr die Verwaltung des Barvermögens des Vereins (mit Ausnahme der Aktivenkasse), der Hütten, des Mobiliarvermögens, der Verlags- und Urheberrechte, die Sorge für das Vereinsheim, ferner der Verkehr mit den alten Herren. Sie hat zu Austrittserklärungen von alten Herren Stellung zu nehmen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Ausschußmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse fallen durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 22. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Altherrenverbands. Er vertritt den Altherrenverband innerhalb des A.A.V.M. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Schriftführer, diesen der Kassenwart.

Der Schriftführer besorgt das Schriftwesen des Altherrenverbands, soweit es nicht mit dem des Aktivenverbands erledigt werden kann, insbesondere obliegt ihm der Verkehr mit den alten Herren in persönlichen Angelegenheiten.

Der Kassenwart führt die gesamten Kassengeschäfte des A.A.V.M. mit Ausnahme der Aktivenkasse. Nach Maßgabe des von der Vollversammlung genehmigten Voranschlags hat er Beträge an den Aktivenkassier abzuführen. Darüber hinaus benötigte Beträge kann er selbständig abgeben, soweit diese Befugnis nicht durch die Vorstandschaft oder die Altherrensitzung eingeschränkt wurde.

Der Kassenbericht ist alljährlich mit dem 31. Oktober abzuschließen und von zwei Rechnungsprüfern zu unterzeichnen, die gleichzeitig mit der Vorstandschaft durch Zuruf gewählt werden.

Die Hüttenwarte haben die Schutzhütten des Vereins zu verwalten und hierüber alljährlich einer Vollversammlung Bericht zu erstatten.

Der Sachwalter hat das im Vereinsheim oder anderwärts untergebrachte Inventar zu betreuen, für Neuanschaffungen und Verbesserungen Sorge zu tragen und alljährlich einmal den Stand der Bücherei zu überprüfen.

§ 23. Besteht ein Aktivenverband nicht, oder hat er keinen Ausschuß gebildet oder ist dieser nicht in der Lage, seine Funktionen auszuüben, so tritt der Altherrenverband in alle seine Rechte und Pflichten ein.

VIII. Die Vollversammlung.

§ 24. Die Vollversammlung ist oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Sie ist ausschließlich befugt, Satzungsänderungen und Ergänzungen vorzunehmen, über Ausschluß und Streichung eines Mitglieds zu entscheiden, über Bau, Pacht, Miete, Kauf, Tausch oder Verkauf einer Hütte oder eines Vereinsheims zu beschließen. Sie hat den Kassenvoranschlag zu genehmigen.

Eine Vollversammlung ist alljährlich im November einzuberufen. In ihr hat der 1. Vorstand des Aktivenverbands über das verflossene Vereinsjahr zu berichten, der 1. Vorstand des Altherrenverbands hat einen Bericht über den Altherrenverband zu geben. Die beiden Kassenwarte haben Bericht zu erstatten über ihre Kassen und einen Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen.

Über den Verlauf der Vollversammlung ist Protokoll zu führen und dieses vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 25. Die Einberufung und Leitung der Vollversammlung ist Sache des Vorstandes des Aktivenverbands. Wenn es der Ausschuß des Altherrenverbands verlangt, ist er zur Einberufung verpflichtet.

Die §§ 17 und 18 finden entsprechende Anwendung. Schriftliche Stimmabgabe ist nicht statthaft. Dagegen können die auswärtigen Mitglieder andere schriftlich ermächtigen, in ihrem Namen zu stimmen.

Die Vertreter haben sich der Versammlung gegenüber auszuweisen.

IX. Zusammenkünfte.

§ 26. Während des Semesters findet allwöchentlich eine Zusammenkunft statt, monatlich einmal ist eine Zusammenkunft der alten Herren.

X. Auflösung.

§ 27. Die Auflösung des A.A.V.M. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung, bei der die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß ist nur gültig, wenn gleichzeitig eine Bestimmung über das Vermögen des Vereins getroffen wird.

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Der Ausschuß des Aktivenverbands ist ermächtigt, unwesentliche Aenderungen, die sich beim Registergericht oder bei der Universität als nötig erweisen sollten, selbst vorzunehmen.
